Lernen hält fit - Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein führt den Namen „Lernen hält fit – Berlin e.V.". Der Verein hat seinen Sitz in 13156 Berlin; Dietzgenstr.36 a. Der Verein ist beim Amtsgericht Berlin in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Die Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung der Erziehung und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe
- die Förderung der Hilfe für politische, rassisch oder religiös Verfolgte und für Flüchtlinge

Der Verein setzt sich für die Umsetzung von Maßnahmen und vorbereitenden Maßnahmen zur beruflichen Bildung in den Bereichen der Integration in den deutschen Arbeitsmarkt ein. Dazu gehören die Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche, das Bewerbungstraining, Unterstützung zur Existenzgründung, Beratung für Selbständige, Vorbereitende soziale und sprachliche Maßnahmen und Weiterbildungsmaßnahmen.

Dabei unterstützen wir alle Vorhaben der beruflichen Integration in den Bereichen Schulung und Bildung für das Gewerbe sowie für die Bereiche Kunst und Kultur.

Für Geflüchtete kommen folgende Angebote hinzu: Sprachkurse, Umgang mit deutschen Behörden, Anerkennung von Schul- und Studienabschlüssen, Familienzusammenführung, freiwillige Rückkehr und anderes.

Die Zielgruppen sind: Deutsche, EU-Bürger, Menschen aus anderen Staaten und Geflüchtete.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

3.1. Projekte und Initiativen im Bereich der genannten Vereinszwecke zur beruflichen Bildung und Integration für Deutsche, EU-Bürger, Menschen aus anderen Staaten, Migranten und Geflüchtete. Das sind insbesondere konkrete Bildungsmaßnahmen in der Einzelberatung, Workshops, Seminare oder berufliche Schulungs- und Beratungsangebote über einen Zeitraum von einigen Monaten.

3.2. Bei allen unseren Aktivitäten sollen relevante Organisationen, Verbände, Vereine und Stiftungen, Berufsverbände, Handelskammern, Ministerien sowie die Bundesagentur für Arbeit, die Jobcenter und andere Akteure der beruflichen Bildung mit einbezogen werden.

Die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen verfolgt nicht den Zweck einer wirtschaftlich gewinnorientierten Betätigung, sondern ausschließlich

gemeinnützigen Zwecken. Eine Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Organisationen ist daher nur mit anerkannt gemeinnützigen Einrichtungen zulässig und gestattet.

3.3. Abgabe und Weiterleitung von Informationen und Informationsmaterialien an interessierte Personen, Rechtsanwälte, Verbände, Organisationen, Behörden, Gerichte und andere Einrichtungen. Diese Leistungen sind kostenlos.

3.4. Öffentlichkeitsarbeit und bewusstseinsbildende Maßnahmen für die berufliche Bildung.

3.5. Durchführung eigener Projekte und Veranstaltungen.

3.6. Die Beratungen und Schulungsmaßnahmen sind für die Teilnehmer grundsätzlich kostenlos bzw. liegen und sind unter dem Selbstkostenpreis erhältlich.

§ 4 Finanzierung

Die erforderlichen Geldmittel werden durch Mitgliedsbeiträge, Akquisition von Spenden, Bußgeldern, Erbschaften, anderen privaten und öffentlichen Zuwendungen sowie Einnahmen durch Merchandising Produkten und der Organisation von Veranstaltungen aufgebracht.

Die Methoden zur Akquisition von Geldern sind z.B. Fundraising, Direktmarketing, Crowdfunding, Spendenaufrufe Sponsorengelder und Einnahmen aus Veranstaltungen.

Die Einnahmen aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb dürfen den gesetzlich erlaubten Rahmen, Bestimmungen und aktuellen Gerichtsentscheidungen nicht überschreiten.

§ 5 Gemeinnützigkeit

5.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO).

5.2. Der Verein ist unabhängig, politisch, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist selbstlos tätig. Sein Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

Demgemäß dürfen Mittel des Vereins nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder können, in ihrer Eigenschaft als Mitglied, Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins nur insoweit erhalten, wie es die Satzung gestattet.

5.3 Der Verein darf keine Personen durch Verwaltungsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

5.4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Ansprüche auf sein Vermögen.

§ 6 Mitgliedschaft

6.1. Eintritt

6.1.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person oder jede juristische Person sein. Die Art der Mitgliedschaft ist beim Aufnahmeantrag anzugeben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

6.1.2. Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Fördernde Mitglieder haben in den Organen des Vereins kein Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder haben ein Stimmrecht.

6.1.3 Ordentliche Mitglieder und vor allem Vorstandsmitglieder sind gehalten, die Ziele des Vereins nach den bestehenden Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

6.2. Austritt

6.2.1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Bei juristischen Personen darüber hinaus automatisch bei Eröffnung des Konkursverfahrens, Ablehnung eines Konkursantrags mangels Masse oder Auflösung der juristischen Person.

6.2.2. Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

6.2.3. Eine Rückvergütung von bezahlten Vereinsbeiträgen findet nicht statt.

6.3. Ausschluss

6.3.1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder wenn für mindestens zwei Jahre die Beiträge des Mitglieds nicht entrichtet worden sind.

6.3.2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

6.3.3. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

6.4. Ehrenmitgliedschaft:

6.4.1. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins sollen nur solche Personen ernannt werden, die sich um die satzungsgemäßen Ziele innerhalb oder außerhalb des Vereins besonders verdient gemacht haben.

6.4.2. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand. Beitragszahlungen von Ehrenmitgliedern sind freiwillige Leistungen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

7.1. die Mitgliederversammlung

7.2. der Vorstand

7.3. der Beirat (geplant)

7.4. das Präsidium (geplant)

7.5. der Rechnungsprüfer

§ 8 Die Mitgliederversammlung

8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Es ist die höchste und letzte Entscheidungs-, Aufsichts- und Beschwerdeinstanz.

8.2. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, in der Regel im ersten Kalenderquartal, statt.

8.3. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung an die ordentlichen Mitglieder erfolgt schriftlich mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand. Die Tagesordnungspunkte sind in der Einladung bekannt zu geben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden, wenn dies durch Bescheide des Finanzamts für Körperschaften oder des Amtsgerichts Charlottenburg kurzfristig notwendig erscheint.

8.4. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, Anträge und Vorschläge einzubringen, über die in der Versammlung beraten und abgestimmt wird. Anträge und Vorschläge der ordentlichen Mitglieder müssen dem Vorstand mindestens vier Wochen vor der Versammlung mit entsprechender Begründung bekannt gegeben werden.

8.5. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vorstands, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, der 2. Vorsitzende.

§ 9 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

9.1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

9.2. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

9.3. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, ist eine Beschlussfassung nur zulässig, wenn aus der Versammlung kein Widerspruch erhoben wird. Juristische Personen können ihr Stimmrecht durch einen Bevollmächtigten ausüben.

9.4. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von min. 50% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder.

9.5. Beschlüsse über eine Änderung des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins setzen einen schriftlichen Antrag von 1/10 der zu Beginn des Geschäftsjahres festgestellten Mitgliederzahl oder einen vom Vorstand gestellten Antrag voraus. Diese Beschlüsse bedürfen einer Abstimmung in zwei in einem Abstand von frühestens 3 und längstens 6 Monaten aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

Entlastung:

10.1. Die Entgegennahme des Berichts des Vorstands und des Rechnungsprüfers.

10.2. Die Entgegennahme der Entlastung des Vorstands durch den Rechnungsprüfer. Die Vorlage eines unterschriebenen schriftlichen Berichts ist ausreichend.

10.3. Die Entlastung des Vorstands durch die Mitglieder.

Wahlen:
10.4. Die Wahl eines Wahlausschusses, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.

10.5. Die Wahl des 1. und 2. geschäftsführenden Vorstands, der nach Ablauf der Amtszeit für 4 Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

10.6. Die Wahl des erweiterten Vorstands, der nach Ablauf der Amtszeit für 2 Jahre gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

10.7. Die Wahl des Schriftführers aus dem Kreis der Mitglieder des erweiterten Vorstands. Wiederwahl ist zulässig.

10.8. Die Wahl des Rechnungsprüfers. Die Wahl kann per Handzeichen erfolgen. Wiederwahl ist zulässig.

10.9. Wahlen in der Mitgliederversammlung finden grundsätzlich schriftlich und geheim statt, es sei denn, dass die Satzung andere Regelungen vorsieht. Nicht

geheime Wahlen müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von einem der Mitglieder gewünscht wird.

10.10. Vorgeschlagene Kandidaten dürfen auch in Abwesenheit gewählt werden. Als gewählt gelten sie erst, wenn sie die Wahl durch eine schriftliche Bestätigung angenommen haben.
Satzungsänderung, Auflösung, Niederschrift:

10.11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von min. 50% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.12. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von min. 50% der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

10.13. Über die Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 11 Der Vorstand

11.1. Der Gesamtvorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. Vorsitzenden und seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden, sowie bis zu vier weiteren erweiterten Vorstandsmitgliedern.

11.2. Der Vorstand wählt einen Kassenwart.

11.3. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein nach innen und außen. Der geschäftsführende Vorstandsmitglied (erster und zweiter Vorsitzender) ist nur gemeinsam vertretungsbefugt. Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam im Sinne des § 26 BGB.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden oder in dessen Auftrag vertretungsbefugt ist. Entscheidungen des Vorstands sind nur wirksam wenn sie vom 1. und vom 2. Vorsitzenden getragen und gemeinsam befürwortet werden.

11.4. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

11.5. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist vom Gesamtvorstand für den Rest der Amtszeit aus dem Kreis des erweiterten Vorstands kommissarisch ein neues geschäftsführendes Vorstandsmitglied zu wählen.

11.6. Ein Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund (grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung) abberufen werden.

11.7. Der Vorstand hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

11.8. Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Geschäftsführer sowie Mitarbeiter stundenweise oder Vollzeit einzustellen. Diese können auch Mitglieder aus dem Kreis des Vorstands sein.

11.9. Der Vorstand hat das Recht, sich eine Beitragsordnung zu geben.

11.10. Der Vorstand hat das Recht, eine bekannte Persönlichkeit aus dem öffentlichen Leben die Übernahme der Schirmherrschaft für den Verein anzutragen. Die Aufgaben des Schirmherrn sind vom Vorstand in Abstimmung mit dem Schirmherrn festzulegen.

11.11. Der Vorstand hat das Recht, einen Vorstandsbeauftragten zur Erfüllung gewisser Geschäfte und besonderer Aufgaben zu bestellen und einzustellen. Der "Besondere Vertreter" vertritt den Verein im Sinne des § 30 BGB.

11.12. Der Vorstand hat das Recht, zur Erfüllung umfangreicher Verwaltungsaufgaben, Fundraising und Öffentlichkeitsarbeit gegen angemessenes Entgelt externe Dienstleister zu beauftragen.

11.13. Der Vorstand prüft den Jahresbericht und den Abschluss des Kassenprüfers und unterbreitet der Mitgliederversammlung Vorschläge für die Abstimmung über die Entlastung des Vorstands.

§ 12 Beschlussfähigkeit des Vorstands

12.1. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden mindestens ein weiteres Mitglied des Vorstands anwesend sind.

12.2. Der Vorstand entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende oder bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.

§ 13 Die Geschäftsführung

13.1. Die Leitung des Vereins und die laufende Führung der Geschäfte und der Verwaltung obliegen dem 1. Vorsitzenden des Vorstands und während seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden.

§ 14 Der Beirat

14.1. Der Beirat besteht aus dem 1. Vorsitzenden und / oder seinem Stellvertreter, dem 2. Vorsitzenden, sowie ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Freunden des Vereins. Beitragszahlungen von Beiratsmitgliedern sind freiwillige Leistungen.

14.2. Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand bestellt. Die Mitglieder des Beirats werden für 2 Jahre, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstands bestellt.

14.3. Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Führung der Geschäfte zu beraten, zu unterstützen und Vorschläge für den Vorstand zu erarbeiten.

14.4. Der Beirat entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Beiratsmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

14.5. Über jede Beiratssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel einer der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 15 Das Präsidium

15.1. Das Präsidium besteht aus Personen, die sich bezüglich der satzungsgemäßen Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben. Beitragszahlungen von Präsidiumsmitgliedern sind freiwillige Leistungen.

15.2. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Vorstand bestellt. Die Mitglieder des Präsidiums werden für 2 Jahre, längstens bis zum Ablauf der Wahlperiode des Vorstands bestellt.

15.3. Das Präsidium hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Gestaltung und Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Vermittlung von Kontakten zu beraten, zu unterstützen und Vorschläge für den Vorstand zu erarbeiten.

15.4. Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder durch Handzeichen. Bei Stimmengleichheit sind Anträge abgelehnt.

15.5. Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen. Sitzungsleiter ist in der Regel einer der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder.

§ 16 Mitgliedsbeiträge

16.1. Jedes ordentliche Mitglied und Fördermitglied ist zur Zahlung des Beitrages verpflichtet. Der Vorstand kann in besonderen Fällen von der Beitragspflicht entbinden.

16.2. Die Beitragshöhe wird durch eine Beitragsordnung festgelegt.

16.3. Beiträge sind monatlich oder jährlich zu Beginn des Kalenderjahres bis Ende Februar für das laufende Jahr zu entrichten.

16.4. Bei Ausschluss, Austritt oder Tod besteht kein Rückzahlungsrecht auf geleistete Beiträge.

§ 17 Der Rechnungsprüfer

17.1. Der Rechnungsprüfer wird für 2 Jahre gewählt.

17.2. Der Rechnungsprüfer muss nicht Mitglied des Vereins sein.

§ 18 Auflösung des Vereins

18.1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von min. 50 % der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

18.2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

18.3. Die Auseinandersetzung erfolgt nach den Vorschriften des BGB. Liquidator ist der geschäftsführende Vorstand.

18.4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Deutsche Stiftung für UNO Flüchtlingshilfe e.V.", Graurheindorfer Str. 149, 53117 Bonn, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

18.5. Die Auflösung des Vereins ist dem zuständigen Finanzamt unverzüglich bekannt zu geben.

Berlin, den 01.02.2018

Bernd Jaenicke (Vorsitzender)

Berlin, den 01.02.2018

Isonga Bernd Jaenicke
(stellvertretender Vorsitzende)